

## Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(11.0)-1-Ü1 vom 13.10.2015
Betreiber/Firma	Ford Werke GmbH (Niederlassung Köln-Niehl)
Standort	Henry-Ford-Str. 1, 50725 Köln
Anlage	Zentrale Vorbehandlungsanlage der Ford Werke in Niehl
Datum und Dauer der Umweltinspektion	08.10.2015; 4 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

### A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit dem Schwerpunkten Abwasserbehandlung und Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer.

### B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Anlagengenehmigung gemäß § 60 WHG bzw. § 58(2) LWG

Erlaubnisbescheid gemäß § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigungsbescheid vom 18.12.2007

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Bauliche „Abnutzungsmängel“ an den Klärbecken; ohne unmittelbaren Einfluss auf die Reinigungsleistung der Anlage. Neuerungen und Änderungen an der Kläranlage sind für 2016 in Planung.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Die zentrale Abwasservorbehandlungsanlage der Ford-Werke am Standort Niehl weist bauliche Mängel aufgrund von Abnutzung über die Zeit auf. Im Jahr 2016 soll mit diversen Ertüchtigungsmaßnahmen an der Kläranlage begonnen werden, um diese wieder gem. den aktuellen Anforderungen der Technik betreiben zu können.
-----------------------	---

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.